

Gemeinsamer Gutachterausschuss
Markgräflerland-Breisgau mit Sitz bei der Stadt Müllheim

Gemeinde: **Bad Krozingen**

Gemarkung: **Krozingen**

Die Bodenrichtwerte wurden nach dem Baugesetzbuch sowie weiteren rechtlichen Vorschriften aus Daten der Kaufpreissammlung abgeleitet. Die dargestellten **Bodenrichtwerte** wurden zum Stichtag **01.01.2022** ermittelt und vom Gremium des Gutachterausschusses beschlossen.

Die Zuordnung eines Grundstücks zur passenden Bodenrichtwertzone ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte.

Bodenrichtwerte	zum: Stichtag, 01.01.2022	
	Gemarkung: Krozingen	
Nummer und Name der Bodenrichtwertzone	in €/m ²	Merkmale
0345 Zur Gärtnerei	700 €	[B W]
0347 Neubaugebiet Kurgarten	850 €	[B W]
0348 Am Kurpark/Westlich Bahnhof	350 €	[B M]
0350 Gewerbegebiet Stollen - Industriestr.	350 €	[B W]
0353 Tulpenbaumallee/Fohrenweg	320 €	[B M]
0354 Parksiedlung	690 €	[B W]
0355 Mittlerer Stollen	490 €	[B W]
0356 Mittlerer Stollen	350 €	[B M]
0357 Staufener Straße Nord	670 €	[B M]
0359 Ortskern Schlatterstraße	850 €	[B W]
0360 Ortskern Südlich Staufener Straße	850 €	[B W]
0361 Bahnhofstr. und Lamplatz	1200 €	[B M]
0362 Graserweg, Ezmattenweg	690 €	[B W]
0363 Basler Straße Ost/Markgräfler Straße	690 €	[B W]
0364 Oberer Stollen	750 €	[B W]
0365 Breige	730 €	[B W]
0366 Hofacker	730 €	[B W]
0367 Oberkrozingen - In den Mühlematten	730 €	[B W]
0368 Oberkrozingen - Kappelenstraße Nord	730 €	[B W]
0370 Gegenberg	780 €	[B W]
0371 Oberkrozingen - Kapellenstraße Süd	730 €	[B W]
0372 Josef-Mühlebach-Straße	700 €	[B W]
0374 Kurgebiet Brennofen	500 €	[B M]
0344 Kurgebiet Thürachstraße	340 €	[B SO]

**Gemeinsamer Gutachterausschuss
Markgräflerland-Breisgau mit Sitz bei der Stadt Müllheim**

0349	Gewerbegebiet Stollen	120 €	[B G]
0351	Am Krozinger Weg	175 €	[B G]
0352	Gewerbegebiet L 123 Ost	175 €	[B G]
0358	Sanierungsgebiet an der B3	590 €	[B MU]
0373	Kurgebiet Kurgarten Ost	175 €	[B SO]
0375	Gewerbegebiet Stollen - Nebenbahn	220 €	[B SO]
0377	Herzzentrum	250 €	[B SO]

Entwicklungszustand: B = Baureifes Land, R = Rohbauland, E = Bauerwartungsland, SF = Sonstige Flächen

Erschließungszustand: ebf = erschließungsbeitragsfrei [ansonsten gekennzeichnet als ebpf= erschließungsbeitragspflichtig]

Art der baulichen Nutzung: W = Wohnbaufläche, M = gemischte Baufläche, MU = Urbanes Mischgebiet, G = Gewerbefläche (bzw. Industrie), SO = Sondernutzung, WS = Wohnbebauung im Außenbereich, Aussiedlerhöfe

Die Bodenrichtwerte für **forst- und landwirtschaftliche Flächen** sind entsprechend den Nutzungsarten jeweils ohne Aufwuchs ausgewiesen. Eine durchschnittliche Bodengüte in der Kommune wird hierbei angenommen.

Bodenrichtwerte für Forst- und Landwirtschaftsflächen	zum: Stichtag, 01.01.2022	
	Gemarkung: Krozingen	
Nutzungsart	in €/m ²	Merkmale
Ackerland	4,00 €	
Grünland	1,50 €	
Wald	0,50 €	ohne Aufwuchs
Reben	7,00 €	ohne Aufwuchs

Bodenrichtwerte für weitere spezielle Flächen sind in einer ergänzenden Informationsdatei dargestellt.

Der **Bodenrichtwert** ist ein **durchschnittlicher Lagewert** des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone, die nach Ihren Grundstücksmerkmalen, Art und Maß der Nutzbarkeit, allgemeiner Wertverhältnisse weitgehend übereinstimmen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. In Bezug auf ihre Nutzung zur Ermittlung der Grundsteuer sind sie jedoch verbindlich.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche oder sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (Erschließungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung) sind dann bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu berücksichtigen. Der Verkehrswert/Bodenwert eines bestimmten Grundstücks kann daher vom Bodenrichtwert der jeweiligen Zone abweichen.

Alle Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau gestattet. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Der gemeinsame Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau verweist auf sein URHEBERRECHT! Eine Veröffentlichung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des gemeinsamen Gutachterausschusses Markgräflerland-Breisgau. Dies gilt ebenfalls für die Bodenrichtwertkarten, die durch Dritte urheberrechtlich geschützt sind und lediglich für diese Darstellung der Bodenrichtwerte und zum Zweck einer Druckversion lizenziert sind.

Jegliche Ansprüche gegenüber dem Gutachterausschuss können weder aus den Bodenrichtwertangaben noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen oder sonstigen veröffentlichten Attributen hergeleitet werden.